

Antrag
des
Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Voranschläge des Landes Niederösterreich für die Jahre 2022 und 2023

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Feststellung der Voranschläge

1.1. Struktureller Saldo und Maastricht-Ergebnis

Die strukturellen Salden gemäß Österreichischem Stabilitätspakt und die Maastricht-Ergebnisse gemäß ESVG werden gemäß untenstehender Tabelle genehmigt.

| in Euro | Voranschlag 2022 | Voranschlag 2023 |
|---------------------|------------------|------------------|
| Struktureller Saldo | - 467.391.500 | - 322.319.500 |
| Maastricht Ergebnis | - 420.208.500 | - 289.521.500 |

Die Ableitung des Maastricht-Ergebnisses gemäß ESVG wird gemäß Art. 25 Abs. 2 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 mittels einer Überleitungstabelle im jeweiligen Voranschlag ausgewiesen.

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Erreichung dieser strukturellen Salden und Maastricht Ergebnisse alle folgenden Bestimmungen über einen flexiblen Budgetvollzug so anzuwenden, dass der Budgetvollzug die festgelegten Salden und Ergebnisse nicht vermindert oder eine Verminderung durch anderweitige Maßnahmen zumindest ausgeglichen wird.

1.2. Ergebnisvoranschlag

Der Ergebnisvoranschlag des Landes Niederösterreich, im Detailnachweis aufgliedert, wird mit folgenden Werten genehmigt.

| in Euro | Voranschlag 2022 | Voranschlag 2023 |
|--|----------------------|----------------------|
| Erträge | 7.009.405.800 | 7.410.254.600 |
| Aufwendungen | 7.907.468.800 | 7.917.361.300 |
| Nettoergebnis | - 898.063.000 | - 507.106.700 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 460.000 | 670.000 |
| Nettoergebnis nach Entnahmen von Haushaltsrücklagen | - 897.603.000 | - 506.436.700 |

1.3. Finanzierungsvoranschlag

Der Finanzierungsvoranschlag des Landes Niederösterreich, im Detailnachweis aufgliedert, wird mit folgenden Werten genehmigt.

| in Euro | Voranschlag 2022 | Voranschlag 2023 |
|--|----------------------|----------------------|
| Einzahlungen / Auszahlungen | 7.723.838.900 | 7.701.064.200 |
| Einzahlungen ohne Finanzierungstätigkeit | 6.577.647.800 | 6.975.309.800 |
| Auszahlungen ohne Finanzierungstätigkeit | 7.107.285.700 | 7.313.892.200 |
| Nettofinanzierungssaldo | - 529.637.900 | - 338.582.400 |

Die Nettofinanzierungssalden des Landes Niederösterreich und deren Bedeckung aus der Finanzierungstätigkeit werden genehmigt. Verkäufe aus Wohnbauförderungsdarlehen reduzieren die beschlossenen Nettofinanzierungssalden, sobald diese vollzogen werden (gem. Beschluss des NÖ Landtags v. 17. Juni 2021, LtG.-1661-1/W-17-2021).

2. Einhaltung der Voranschläge

2.1. Ausgabenbegrenzung

Die in den Voranschlägen vorgesehenen Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) stellen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, Höchstbeträge dar, welche nicht überschritten werden dürfen. Die Landesregierung wird beauftragt, unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen veranschlagten Mittel zu verwenden.

2.2. Liquiditätssteuerung

Die Landesregierung wird ermächtigt, Auszahlungen während des jeweiligen Finanzjahres durch die Festsetzung zeitlicher Prioritäten zu steuern. Diese Steuerung soll zeitgerechte Auszahlungen vor allem für die Fälle ermöglichen, in denen Termine für die Bezahlung von Leistungen vorgegeben oder den Empfängern von Transferleistungen Zwischenfinanzierungen nicht möglich sind.

2.3. Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Ausgleich der sich im jeweiligen Finanzjahr im Vollzug ergebenden Nettofinanzierungssalden sowie für laufende Refinanzierungen im jeweiligen Finanzjahr Schuldaufnahmen in Form von Anleihen, Schuldscheindarlehen, Krediten, kurzfristigen Finanzierungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten durchzuführen.

2.4. Einhebung der Landeseinnahmen

Einzahlungen an das Land Niederösterreich sind rechtzeitig und vollständig einzuheben.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Forderungen des Landes zu stunden, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten dadurch nicht gefährdet wird und die Stundung durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Gestundete Beträge sind im Allgemeinen zu verzinsen.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, nicht veranschlagte Mittelaufbringungen in neuen Teilabschnitten gesondert auszuweisen.

2.5. Außerbudgetäre Einheiten

Die Landesregierung wird beauftragt, die zur Einhaltung der veranschlagten strukturellen Salden und Maastricht-Ergebnisse auf Landesebene einschließlich der dem Sektor Staat zugeordneten außerbudgetären Einheiten (dort insbesondere das Finanzmanagement betreffend) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Durchführung und Überwachung der Voranschläge

3.1. Mittelverwendungen

Die bei den einzelnen Voranschlagsstellen bewilligten Mittelverwendungen dürfen nur zu den dort vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Die Verwendung der für Sachaufwände bewilligten Mittel für Personalerfordernisse oder die Verwendung der für Personalaufwände bewilligten Mittel für Sacherfordernisse ist nicht gestattet.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb der Voranschläge die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten zu ändern und zu ergänzen.

3.2. Finanzierungssteuerung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Steuerung der Finanzierungshaushalte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der veranschlagten Nettofinanzierungssalden sicherzustellen.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, kurzfristige Kassenkredite aufzunehmen.

3.3. Kreditüberwachung

Die Landesregierung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur laufenden Überwachung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Niederösterreich zu treffen.

3.4. Schuldaufnahme und Einhaltung des Bundesfinanzierungsgesetzes

Die Landesregierung wird ermächtigt, fix verzinste in variabel verzinste Schulden des Landes und umgekehrt umzuwandeln oder zu ersetzen, sowie die Restlaufzeit von

Darlehen zu verlängern, wobei bestehende Finanzierungen im Schweizer Franken zur Fälligkeit oder früher durch Finanzierungen in Euro, jedenfalls jedoch bis spätestens Ende 2023, ersetzt werden. Bei vorzeitiger Tilgung durch das Land oder Aufkündigung von Darlehen durch den Darlehensgeber dürfen Ersatzdarlehen bis zur Höhe des noch aushaftenden Betrages aufgenommen werden. Für Dritte aufgenommene Darlehen sind voranschlagsunwirksam zu verrechnen und im Rechnungsabschluss nachrichtlich in den Nachweis über den Schuldenstand aufzunehmen.

Die Bestimmungen des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes werden eingehalten.

3.5. Landeslehrer, Bezüge

Die Mittelverwendungen bei 1/20800 können um zusätzliche Mittelaufbringungen bei 2/20800, die Mittelverwendungen bei 1/21000 um zusätzliche Mittelaufbringungen bei 2/21000 überschritten werden. Die Mittelverwendungen bei 1/22000 können um das Doppelte der zusätzlichen Mittelaufbringungen bei 2/22000, die Mittelverwendungen bei 1/22900 um das Doppelte der zusätzlichen Mittelaufbringungen bei 2/22900 überschritten werden. Bei geringeren Mittelaufbringungen bei den genannten Ansätzen sind die Mittelverwendungen bei den angeführten Ansätzen entsprechend zu kürzen.

3.6. Regionalförderung

Die Mittelverwendungen der Regionalförderung, die bei 1/02241 veranschlagt sind, dürfen bei entsprechenden Voranschlagsstellen in der jeweils zutreffenden Gruppe zusammengefasst verrechnet und so in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden. Eine projektbezogene Darstellung der Mittelverwendungen erfolgt in dem Anhang „Regionalförderung“ im jeweiligen Rechnungsabschluss.

3.7. Sonderfinanzierungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Anschaffung von Investitionsgütern, welche zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben erforderlich sind sowie zur Durchführung von Bauvorhaben und Vorhaben der Regionalförderung über die in den Voranschlägen zur Verfügung stehenden Teilbetrag hinaus Vorbelastungen künftiger Finanzjahre einzugehen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in den folgenden

Finanzjahren erforderlichen Auszahlungen bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung durch den Landtag.

3.8. Mehrjährige Projekte

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Angleichung an den Baufortschritt Aufträge bis zur Höhe der bewilligten Gesamtkosten, einschließlich während der Bauzeit eingetretener indexmäßiger Erhöhungen, zu vergeben.

3.9. Vollzug von Anstaltsvoranschlägen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam veranschlagte Landesanstalten nach betriebswirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten aufzugliedern und in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen aufgegliedert auszuweisen sowie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen den einzelnen aufgegliederten Landesanstalten die jeweiligen Voranschlagsbeträge zuzuweisen.

3.10. Mehr- und Mindererträge im Anstaltsbereich

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei zusätzlichen Einzahlungen von Landesanstalten bzw. Landesschulen deren Auszahlungen im gleichen Ausmaß im jeweiligen Finanzjahr zu überschreiten und die Aufteilung auf den Personal- und Sachaufwand festzusetzen. Mindereinzahlungen sind im jeweils laufenden Finanzjahr durch Einsparungen auszugleichen.

4. Entscheidungen in Angelegenheiten der Finanzgebarung

4.1. Kürzung von Voranschlagsansätzen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Einhaltung der Voranschläge Bindungen von veranschlagten Beträgen vorzunehmen. Im Rahmen der Ausgabenbindungen sind Umschichtungen zulässig, um weitere Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.

4.2. Deckungsfähigkeit im Finanzierungshaushalt

Die Deckungsfähigkeit ist im jeweiligen Anhang „Deckungsfähigkeit von Ausgabenkrediten“ festgelegt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag die Deckungsfähigkeit im Rahmen der Aufgabenverteilung der Verordnung

über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung LGBl. 0001/1-0 idgF zu erweitern oder einzuschränken.

4.3. Änderung der Verwendungszwecke

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag festzusetzen, wie Mittelverwendungen bei begründetem Bedarf für andere als die in den Voranschlägen vorgesehenen Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden können.

4.4. Mehraufwendungen gegenüber den veranschlagten Beträgen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag Überschreitungen von Auszahlungen im Ausmaß von verminderten Auszahlungen bei anderen Ausgabenkrediten, insbesondere bei den Verstärkungsmitteln, sowie im Ausmaß von mit der Auszahlung zusammenhängenden erhöhten Einzahlungen im jeweiligen Finanzjahr zu bewilligen und die Überschreibungsbeträge erforderlichenfalls in neuen Teilabschnitten als gesonderte Auszahlungen auszuweisen. Überschreitungen im Ergebnishaushalt sind im jeweiligen Rechnungsabschluss dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Zur Bedeckung von überplanmäßigen Aufwendungen im jeweiligen Ergebnishaushalt können vorhandene Rücklagen herangezogen werden.

5. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze werden genehmigt.

6. Bericht und Erläuterungen

Der Bericht und die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit in den Erläuterungen betragsmäßig Auszahlungen für die jeweils genannten Leistungsempfänger angegeben sind, werden diese genehmigt.

Lobner
Berichterstatte

Hinterholzer
Obfrau